

# VEREIN FÜR DEUTSCHE SCHÄFERHUNDE (SV) E.V.



Gegründet 1899  
Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV  
Rechtssitz Augsburg-Hauptgeschäftsstelle Augsburg

## Zuchtschauordnung

### Fassung 2011

Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. ist der Gründerverein der Rasse, anerkannt vom VDH und der FCI. Zum Zwecke der Erhaltung und Fortentwicklung der Rasse und der in § 3, Ziff. 2 der Satzung des SV (Hauptverein) festgelegten Vereinsziele im allgemeinen und im besonderen zur Abwicklung der für die Zucht unentbehrlichen Zuchtveranstaltungen erläßt der SV nachstehende "Zuchtschauordnung". Sie hat satzungsgleiche Wirkung.

#### Inhaltsübersicht

#### I. Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten

1. Unterscheidungen
2. Ortsgruppenzuchtschauen
3. Landesgruppen-Zuchtschauen
4. Spezialzuchtschauen
5. Bundessiegerzuchtschau

#### II. Organisation der Zuchtschauen

1. Schauführer (Katalog)
2. Klasseneinteilung
3. Beurteilungen
4. Bewertungen

#### III. Sonstige Bestimmungen

#### I. Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten

Der Verein führt Zuchtschauen für die Varietäten des Deutschen Schäferhundes „Stockhaar“ und Langstockhaar mit Unterwolle“ durch. Die Vorführung der Hunde erfolgt entsprechend ihrer Haarart in getrennten Klassen und Zuchtgruppen.

##### 1. Es werden unterschieden:

- 1.1. Ortsgruppen-Zuchtschauen
- 1.2. Landesgruppen-Zuchtschauen
- 1.3. Spezialzuchtschauen für die Rasse "Deutscher Schäferhund", die an VDH-Ausstellungen (aller Rassen) angegliedert werden.
- 1.4. Bundessiegerzuchtschau

##### 2. Ortsgruppenzuchtschauen werden von den SV-Ortsgruppen als verantwortlicher Veranstalter durchgeführt.

- 2.1. Ortsgruppen-Zuchtschauen bedürfen eines genehmigten Terminschutzes durch die HG über die Landesgruppe.
- 2.2. Die Terminpläne und -vergabe für Ortsgruppen-Zuchtschauen erfolgen durch die jeweilige Landesgruppe.
- 2.3. Die Festlegung der Richter für Ortsgruppen-Zuchtschauen obliegt der durchführenden Ortsgruppe, die auch den Auslagenersatz für die Zuchtrichter zu leisten hat.
- 2.4. Die durchführende Ortsgruppe einer Ortsgruppen-Zuchtschau hat den Nachweis

über einen bestehenden Veranstaltungs-Versicherungsschutz zu führen.

- 2.5. Die durchführende Ortsgruppe ist für einen organisatorisch einwandfreien Ablauf, sowie für die Einhaltung aller geltenden Bestimmungen gegenüber dem SV verantwortlich.

Hierzu gehört die Zurverfügungstellung von zwei ausreichend großen Ringen für beide Geschlechter, die zügige Abwicklung der am Vormittag gerichteten Klassen bis 13.00 Uhr und die anschließende Preisverteilung.

##### 3. Landesgruppen-Zuchtschauen

- 3.1. Jede SV-Landesgruppe hat pro Jahr in ihrem Landesgruppenbereich eine Landesgruppen-Zuchtschau auszurichten. Sie kann eine Ortsgruppe ihres LG-Bereiches mit der Durchführung ganz bzw. teilweise beauftragen.

- 3.2. Die Termine der LG-Zuchtschauen werden im Zuchtausschuss in einem langfristigen Terminplan festgelegt.

Die LG-Zuchtschauen finden ausschließlich an Sonntagen statt. Jeweils drei angrenzende Landesgruppen haben eine Terminsperre für Ortsgruppen-Zuchtschauen bezogen auf das gesamte Wochenende.

- 3.3. Die Festlegung der amtierenden Richter obliegt der jeweiligen Landesgruppe.

Jeder Landesgruppe stehen mindestens drei amtierende Richter der Bundessiegerzuchtschau zu, sofern sie ihr Richteramt an diesem Wochenende ausüben.

3.4. Die Landesgruppen-Zuchtschau bedarf eines genehmigten Terminschutzes durch die HG.

3.5. Für den Versicherungsschutz der LG-Zuchtschau gilt das unter 2.4 ausgeführte.

#### 4. Spezialzuchtschauen für die Rasse "Deutscher Schäferhund", die einer VDH-Ausstellung angegliedert sind

4.1. Zuchtschauen können als Ortsgruppen-Spezialzuchtschauen oder als Landesgruppen-Spezialzuchtschauen an eine VDH-Ausstellung als selbständige Veranstaltung angegliedert werden. Es gelten uneingeschränkt hierfür die Bestimmungen unter I.2. und/oder I.3. dieser Zuchtschauordnung.

4.2. Parallel hierzu gelten die entsprechenden Regelungen der Zuchtschauordnung des VDH.

4.3. Die auf der Spezialzuchtschau amtierenden Richter müssen im Besitz eines VDH-Richterausweises sein.

#### 5. Bundessiegerzuchtschau

Der SV führt pro Jahr eine Bundessiegerzuchtschau im Monat September durch.

5.1. Der Veranstalter ist der Hauptverein, der mit der Durchführung eine Landesgruppe beauftragt. Teilbereiche im Rahmen der Durchführung können der Landesgruppe übertragen werden.

5.2. Die Vergabe und die Terminfestlegung wird vom Hauptverein beschlossenen.

5.3. Die Benennung der amtierenden Richter obliegt dem Vorstand.

5.4. Alle in den Zuchtgruppen vorgeführten Tiere, die Freitags dem Zuchtrichter für Zuchtgruppen vorgeführt wurden, haben bei der Beurteilung am Sonntag anwesend zu sein. Ansonsten gelten die in der Zuchtschauordnung gegebenen Richtlinien unter III. Sonstige Bestimmungen (2.)

5.5. Zusätzlich gelten Sonderbestimmungen, die in den Ausschreibungsunterlagen (SV-Zeitung, Meldeprospekt u.a.), aufgeführt sind.

## II. Organisation der Zuchtschauen

### 1. Für die Zuchtschauen nach I.1 ist ein gedruckter Schauführer (Katalog) zwingend vorgeschrieben.

1.1. Im Schauführer müssen alle Hunde, die zur Vorführung gelangen sollen, mit Namen, Zuchtbuch- bzw. Registriernummer (Anhangregister), Wurfstag, Elternangabe, Name

/ Wohnort des Züchters und Name / Wohnort des Eigentümers aufgeführt sein.

1.2. Es dürfen nur Hunde zur Veranstaltung angenommen und im Schauführer ausgedruckt werden, die:

1.2.1. im Zuchtbuch oder Anhangregister des SV (SZ) oder in einem, von einem, vom SV anerkannten Verein geführten Zuchtbuch oder Anhangregister eingetragen und anhand einer Tätowier- bzw. Chipnummer identifizierbar sind,

1.2.2. über 12 Monate alt sind,

1.2.3. frei von Anzeichen von Krankheiten sind,

1.2.4. nicht mit Nachkommen-Eintragungssperre belegt sind,

1.2.5. im Eigentum von SV-Mitgliedern stehen,

1.2.6. nicht im Eigentum von Personen stehen, für die eine Veranstaltungssperre rechtskräftig ausgesprochen wurde.

1.2.7. Hündinnen dürfen ab dem 42. Tag der Trächtigkeit nicht mehr vorgeführt werden. Säugende Hündinnen dürfen erst ab dem 42. Tag nach dem Wurfstag der Welpen vorgeführt werden.

1.2.8. Meldeschluss ist spätestens für den letzten Montag vor der Veranstaltung 24:00 Uhr festzulegen. Der HG müssen die Meldungen per Fax für die SID-Vorbereitungen bis spätestens Mittwoch, 12.00 Uhr, vorliegen. Nicht gemeldete oder nachträglich gemeldete Hunde dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

1.3. An Zuchtschauen dürfen nur Personen Hunde vorführen, die die Mitgliedschaft im SV nachweisen können.

### 2. Klasseneinteilung

Die auf Zuchtschauen ausgestellten Tiere werden jeweils für die Haarart „Stockhaar“ und die Haarart „Langstockhaar mit Unterwolle“ in Klassen eingeteilt.

Als Stichtag gilt bei mehrtägigen Schauen der erste Veranstaltungstag.

2.1. Jugend-Klassen für Hunde vom vollendeten 12. Lebensmonat bis unter 18 Monate.

2.2. Junghund-Klassen für Hunde vom vollendeten 18. Lebensmonat bis unter 24 Monate.

2.3. Gebrauchshund-Klassen für Hunde ab dem vollendeten 2. Lebensjahr.

2.4. Hunde nach II.2.3 müssen Ausbildungskennzeichen von mindestens SchH1 oder eine HGH-Prüfung nachweisen.

## 2.5. Herdengebrauchshunde

- a) Hunde über 24 Monate müssen das Ausbildungskennzeichen HGH aufweisen. Dieses muss bei einem vom SV anerkannten HGH-Richter erworben worden sein.
- b) Hunde der Jugend-/Junghundklassen können auch ohne Ausbildungskennzeichen ausgestellt werden, wenn der Eigentümer als Schäfer oder Schafhalter die Mitgliedschaft in seinem zuständigen Schafzuchtverband nachweisen kann. Alternativ kann dies über die Betriebsnummer beim zuständigen Landwirtschaftsamt erbracht werden. Jährlich ist eine neue Bescheinigung vorzulegen. Dies entfällt bei Berufsschäfern.

## 2.6. Zuchtgruppen

Eine Zuchtgruppe besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Tieren eines Zwingers, die auf der jeweiligen Zuchtschau vorgeführt und die Mindestzuchtbewertung "Gut" erhalten haben. Die Tiere einer Zuchtgruppe müssen die gleiche Haarart aufweisen. Die Zuchtgruppe wird nach den hierfür geltenden Beurteilungskriterien bewertet: Einheitlichkeit der Gruppe (40%) und Qualität der Einzeltiere (40%) unter Berücksichtigung möglichst vieler Elterntiere (20%).

- 2.7. Zur Förderung der Zucht kann für Hunde im Alter von 9 - 12 Monaten eine Nachkommenschau ohne Erhalt von Zuchtbewertungen abgehalten werden.

Diese ist nur in Verbindung mit einer LG- und OG-Zuchtschau möglich. Die Veranstaltung ist der Zuchtschau am gleichen Tage vorzuschalten.

Die Beurteilung kann nur von SV-Zuchtrichtern vorgenommen werden.

- 2.8. Hunde über sechs Jahre erhalten die Möglichkeit in einer eigenen Klasse, der Veteranenklasse, vorgeführt zu werden.

Es erfolgt keine Bewertung, wohl aber eine Rangierung und Platzierung.

## 3. Beurteilungen

In Nachwuchsklassen nach 2.7. können nachstehende Beurteilungen vergeben werden:

"vielversprechend"

Tiere, die dem Rassestandard voll entsprechen oder geringgradige Einschränkungen im anatomischen Bereich aufweisen

"versprechend"

Tiere, die dem Standard entsprechen, mit deutlich erkennbaren anatomischen oder entwicklungsbedingten Einschränkungen

"weniger versprechend"

Tiere, die sich in Bezug auf ihre Unbefangenheit beeindruckt zeigen bzw. zuchtausschließende Mängel aufweisen

Die Beurteilungen stellen keine Bewertung im Sinne einer Zuchtbewertung dar.

## 4. Bewertungen

- 4.1. Auf Zuchtschauen nach I.1.1 bis 1.3 können nachstehende Bewertungen vergeben werden:

– "Vorzüglich"

Tiere in der Gebrauchshundklasse, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes voll dem Rassestandard entsprechen, sich selbstsicher und unbefangen darstellen und schussgleichgültig sind, die das "a" auf der Ahnentafel, soweit sie nach dem 01.01.2004 geboren sind den ED-Stempel mit dem Befund normal, fast normal oder noch zugelassen in der Ahnentafel und, wenn sie über 3 1/2 Jahre alt sind, die Ankörnung nachweisen. Doppelte Prämolaren 1 sind möglich. *(gültig ab Schausaison 2008)*

– "Sehr Gut"

Als Höchstbewertung in den Junghund- und Jugendklassen für Tiere, die dem Rassestandard voll entsprechen, in den Gebrauchshundklassen für Tiere, die den Voraussetzungen für "Vorzüglich" entsprechen, mit geringgradigen Einschränkungen im anatomischen Bereich.

Auch anatomisch einwandfreie Tiere mit Maßüber- und Maßunterschreitungen bis 1 cm, das Fehlen von 1mal Prämolare 1 oder einem Schneidezahn ist möglich.

– "Gut"

für Tiere, die dem Standard entsprechen, mit deutlich erkennbaren anatomischen Einschränkungen. Das Fehlen von 2mal Prämolare 1 oder 1mal Prämolare 1 und einem Schneidezahn oder 1mal Prämolare 2 oder 1mal Prämolare 3 oder 2 Schneidezähnen oder 1mal Prämolare 2 und einem Schneidezahn oder 1mal Prämolare 2 und 1mal Prämolare 1 oder 2mal Prämolare 2 ist möglich.

– "Ausreichend"

für Tiere, die am Tag der Veranstaltung sich schussempfindlich oder in Bezug auf Unbe-

fangenheit beeindruckt zeigen oder in ihrer Gesamtverfassung einschließlich der anatomischen Gegebenheiten eine höhere Bewertung nicht zulassen.

- "Ungenügend"

für Tiere, die sich schußscheu zeigen, im Wesensverhalten und in der Unbefangenheit beeinträchtigt sind oder zuchtausschließende Mängel haben.

Für Tiere mit Maßüber- oder Maßunter-schreitungen von mehr als 1 cm.

Die Bewertung "Ungenügend" ist mit einer „Nachkommen-Eintragungssperre“ verbunden, die der amtierende Zuchtrichter zu beantragen hat.

Ziffer III Punkt 2 regelt Sonderfälle.

- 4.2. Auf der Bundessiegerzuchtschau wird außer den Bewertungen nach 4.1 zusätzlich die Bewertung „Vorzüglich-Auslese“ vergeben, die den Nachweis von weiteren Kriterien voraussetzt:

Für die V-Ausleseklasse kommen nur Hunde in Frage, die angekört sind und bei der Ankörung die TSB-Bewertung „ausgeprägt“ erhalten haben, Hunde mit vollständigem, einwandfreiem Gebiß und die mindestens das Ausbildungskennzeichen SchH2 führen. Sie müssen aus Kör- und Leistungszucht stammen und einen ED-Status mit mindestens noch zugelassen nachweisen können. Hunde, die zum zweitenmal in die V-Ausleseklasse kommen sollen, müssen das Ausbildungskennzeichen SchH3 führen.

- 4.3. Äußere Einwirkungen, die zu einer Teilbeschädigung von Zähnen oder zu deren völligem Fehlen führen, bleiben ohne Auswirkungen auf die zu vergebende Zuchtbewertung.

Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das ehemalige Vorhandensein gesunder, kräftiger Zähne bzw. eines einwandfreien Scherengebisses zweifelsfrei nachgewiesen wird und auf der Ahnentafel bzw. der Registrierbescheinigung (Anhangregister) bestätigt ist.

Der Nachweis kann wie folgt gegenüber dem amtierenden Zuchtrichter geführt werden:

1. a) Nachweis der Vollständigkeit und des Vorhandenseins gesunder, kräftiger Zähne und
  - b) eines einwandfreien Scherengebisses
- durch die Vorlage des Beurteilungs- und Bewertungsheftes bzw. durch Vorlage der Ahnentafel oder der Registrierbe-

scheinigung (Anhangregister), in dem ein Zuchtrichter den Gebissstatus frühestens im Alter von 12 Monaten nach persönlicher Überprüfung beschrieben und bestätigt hat, oder

2. Vorlage des Körscheins, in dem Zahn- und Gebissstatus bei der Ankörung festgehalten wurden, oder
3. Vorlage der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) mit entsprechendem Eintrag des Zuchtbuchamtes über den fehlenden oder teilbeschädigten Zahn.

Dem Zuchtbuchamt gegenüber muss in allen Fällen, in denen ein Nachweis gemäß 1 oder 2 nicht geführt werden kann, bei Fehlen eines Zahnes eine Röntgenaufnahme in Verbindung mit einem Attest eines vom SV zugelassenen HD-Tierarztes oder eines Tierarztes für Tierzahnheilkunde vorgelegt werden. Auf der Röntgenaufnahme müssen zumindest Teile der Zahnwurzel oder das Zahnfach nachgewiesen werden. Bei Teilbeschädigungen muss ein Attest eines vom SV zugelassenen HD-Tierarztes oder eines Tierarztes für Tierzahnheilkunde vorgelegt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen bei der Überprüfung gemäß Ziffer 1 bereits Teilbeschädigungen oder das Fehlen von Zähnen festgestellt werden.

### III. Sonstige Bestimmungen

1. Für gemeldete, nicht vorgeführte Tiere ist die volle Meldegebühr zu entrichten.
2. Hunde, die zur Beurteilung vorgeführt wurden (Standbeurteilung) und im weiteren Verlauf ohne ausdrückliche Genehmigung des amtierenden Zuchtrichters aus der Konkurrenz genommen werden, müssen mit der Note "Ungenügend" bewertet werden und erhalten eine Veranstaltungssperre von 6 Monaten. Mit der Note "Ungenügend" ist eine Nachkommeneintragungssperre verbunden, die mit der Vergabe der Bewertung in Kraft tritt und vom Richter der HG mitgeteilt wird.
3. Ein Richterurteil auf Zuchtschauen ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.
4. Der Aussteller ist zu wahrheitsgemäßen Angaben über seinen Hund verpflichtet. Täuschungsversuche führen zur Einleitung eines Vereinsstrafverfahrens.
5. Der Aussteller ist zu sportlichem Verhalten und Vorführen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können zur Disqualifikation seines Hun-

des, zum Platzverweis und/oder zur Einleitung eines Vereinsstrafverfahrens führen. Wer absichtlich verlangte Angaben nicht beantwortet oder falsche Angaben macht, auch wer an seinem Hunde Änderungen oder Eingriffe macht oder duldet, die geeignet sind, den Richter zu täuschen, verliert eine dem Hund auf dieser Veranstaltung bereits zuerkannte Auszeichnung und kann, je nach Schwere des Falles, von ferneren Veranstaltungen ausgeschlossen oder mit einer Vereinsstrafe belegt werden.

6. Es ist nicht zulässig, auf Zuchtschauen Hunde zu richten, die sich im Eigentum oder Besitz eines auf dieser Schau amtierenden Richters befinden bzw. deren Halter er ist. Äußerste Zurückhaltung sollte bei Hunden geübt werden, die im Eigentum, Besitz oder Haltung von nahen Angehörigen stehen. Diesen stehen gleich Lebens-, Zucht-, Eigentümer- und Hausgemeinschaften u.ä.
7. Bei der Präsentation im Stand sind die Hunde dem Richter ohne wesentliche Hilfe (natürlicher Stand) vorzustellen.
8. Die Hundeeigentümer erklären mit der Meldung des Hundes zu einer SV-Veranstaltung ihr Einverständnis zur Entnahme von Haarproben, die auf Anweisung des amtierenden Richters, von diesem oder der von ihm beauftragten Person entnommen werden können. Die Haarproben sind der HG einzusenden. Die Haarprobe dient dem Zweck, sie auf Farbmanipulationen des Hundes untersuchen zu lassen. Der/Die Eigentümer sind verantwortlich. Sollte sich der Verdacht auf Farbmanipulation bestätigen, sind die Kosten des Untersuchungsverfahrens von dem/den Eigentümer/n des untersuchten Hundes zu tragen. In diesem Fall wird die Bewertung aberkannt, der betroffene Hund mit einer Sperre des Zuchtbuches und des Anhangregisters von 12 Monaten ab dem Tage der Feststellung belegt. Gegen die/den Eigentümer wird ein Vereinsordnungsverfahren eingeleitet. Bei Nichtbestätigung der Manipulation trägt der SV die Untersuchungskosten.
9. Es ist nicht zulässig, beim Anrufen der Hunde akkustische Hilfsmittel einzusetzen, die elektrisch, durch Gas oder durch Druckluft verstärkt werden. Ebenso ist es untersagt, Pistolen, Peitschen, Schutzarme oder ähnliches einzusetzen.

Zuwiderhandlungen können zur Disqualifikation des Hundes, zum Platzverweis des Anrufers und zur Einleitung eines vereinsinternen Verfahrens gegen den Eigentümer und den Anrufer führen.

10. Zuchtschauen können das ganze Jahr durchgeführt werden, wobei die Durchführung vom 1. Dezember bis Ende Februar nur in Hallen statthaft ist.